

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 275.

Freitag den 2. October.

1857.

Bekanntmachung,

die Anlegung von Maulkörben für Hunde betr.

Durch unsere Bekanntmachung vom 8. September d. J. ordneten wir zum Schutz des Publicums das Führen der Hunde an kurzer Leine bis auf Weiteres an. Da jedoch diese Maßregel als ausreichend nicht angesehen werden kann, dieselbe auch für die Besitzer von Hunden sehr belästigend erschien, immittelst aber Modelle von Hundemaulkörben uns vorgelegt und solche in Folge sachverständigen Gutachtens als sehr zweckmäßig gearbeitet, namentlich das Squfen der Hunde nicht verhindern, befunden worden sind, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch auf die noch übrige nach der Generalverordnung der Königlichen Kreisdirection vom 10. September 1853 zur strengen Überwachung der Hunde einzuhaltende Zeit, und somit bis zum 26. November d. J. zu allgemeiner Nachachtung Folgendes zu verordnen:

- 1) das Führen an kurzer Leine nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. ist noch bis zum 14. d. M. gestattet, und bleiben bis dahin die in letzterer für das Führen der Hunde und sonst getroffenen Bestimmungen in Kraft;
- 2) vom 15. d. M. an dürfen Hunde nur dann frei herumlaufen, wenn ihnen Maulkörbe angelegt sind;
- 3) das Anlegen von Maulkörben ist selbstredend auch innerhalb der unter 1. nachgelassenen vierzehntägigen Frist gestattet.
- 4) Hunde, welche ohne Maulkorb oder während der unter 1. nachgelassenen Frist frei herumlaufen, werden vom Caviller eingefangen und sofort gesödert werden.

Die von uns geprüften und zweckmäßig befundenen Maulkörbe sind bei den Herren Jost & Kraze vorrätig zu haben, auch können Modelle dazu bei unserer Rathsschule angeschaut werden.
Leipzig, den 1. October 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Vorträge des Herrn Prof. A. Rolle.

In diesen Tagen wird der in der Ueberschrift Genannte (wie wir gehört, noch dazu zu einem milden Zwecke) hier „über eine bessere Zahlungsweise zur Besserung des Creditwesens im Allgemeinen“ Vorträge halten, und es werden dieselben namentlich denjenigen kleinen Geschäftsverkehr berühren, welcher der Wechsel-Ursache nicht unterliegt.

Oft schon ist auch in d. Bl. darüber geklagt worden, daß die Handwerker von ihren Kunden zu spät bezahlt würden, und daß erstere darum große Verluste zu erleiden hätten. Darum dürften Belehrungen darüber, wie hier Besserung herbeizuführen wäre, sehr erwünscht erscheinen.

Aus diesem Grunde lassen wir jenen Vorträgen nachstehende Bemerkungen vorausgehen.

Eines der größten Übel, welche auf dem Verkehr in Deutschland lasten, ist die langsame Zahlungsweise, besonders bei kleinen Beträgen und in Orten, die außerhalb des größeren Wechselseitverkehrs liegen.

Man verkauft auf 2, oder 3, oder 6 Monate, erhält aber dann sein Geld nicht, sondern etwa erst wenn der Konsument kommt. Aber wenn der Konsument kommt, ist der Schuldner vielleicht nicht zu Hause, und der Konsument kann nicht deshalb einen Tag versetzen, oder er ist nicht gerade bei Caffa und verschiebt auf später, oder er zahlt nur einen Theil, und der Rest bleibt für den folgenden Besuch. Oder man schlägt erst nach mehrfachem Erinnern, und kann daher das Geld statt in 2, 3 oder 6 Monaten nun 4, 6, 12 oder 18 Monate lang nicht benutzen. Die Folge dieses Übelstandes ist, daß während bei einigermaßen regelmäßiger Bezahlung mit wenig Prozenten Rüthen Geschäfte gemacht werden könnten, 10, 15 und 20 Prozent Gewinn genommen werden müssen, damit nur ein kleiner Reinertrag bleibt.

Und doch würde bei einer besseren Zahlungsweise das Zahlen

hielte, ja es würde für die Verkäufer die versandte Ware sogleich wieder Geld werden können, ohne den Käufer zu belästigen.

Die Amerikaner, welche in allem Praktischen uns weit voraus sind, haben dies erkannt und statt des Zopfes unserer Anweisungen und Wechsel die Zahlungsweise mit Zetteln eingeführt, die sie Checks nennen, und die wir füglich Zahlungszettel nennen können.

Jeder ordentliche Geschäftsmann zahlt ohnedem das, was er schuldig ist. Es kommt nur auf das „wann“ an, und hier muß er die Zahlungszeit so stellen, daß es ihn nicht belästigt. Um dagegen auch dem Verkäufer so viel als möglich zu dienen, giebt er denselben, so wie er die Ware empfangen hat, Zahlungszettel, die dieser gleich wieder statt baares Geld benutzen kann, und daher selbst nicht so strenge darnach zu fragen hat, wenn sie etwas länger gestellt sind. Z. B. er habe für 200 Thlr. gekauft, zahlbar den 1. November, so kann er 4 Zettel geben zu 50 Thlr., zahlbar den 1., 15., 24., 30. October und der Verkäufer wird immer 10 Mal besser daran sein, als bei unserer Zahlungsweise, wo er 2 Monate warten muß, ehe er nur etwas erhalten kann und dann wahrscheinlich auch noch nichts erhält.

In Amerika, wo alles durch Banken vermittelt wird, trägt der Verkäufer diese Zettel zur Bank, die sie ihm sogleich mit einem Abzug abnimmt und sie, da auch der kleinste Ort seine Bank hat, durch ihre Zweigbanken einzahlen läßt, wenn sie keine andere Verwendung dafür findet. Freilich hat das englische und amerikanische „Banking“ eine von unserem Banquiergeschäfte ganz verschiedene Einrichtung. Die Aktienbank oder der englische Privatbanker ist fast lediglich Cassahalter für den Handel und für das Publicum im Allgemeinen. Bei uns hat die hiesige Allgemeine Deutsche Creditanstalt zuerst diesen Geschäftszweig angetreten, dessen Vortheile in England und Amerika schon so allgemein anerkannt sind, daß es jedem Manne, der sich über den Standpunkt des in den Tag hineinlebens von der Hand zum Mund erhoben hat, bis zum Handwerker herab, dem Gelehrten, Rentier,